



Zahl: 612/2026-1

KUNDMACHUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Feistritz an der Gail verfügt aufgrund des zu erwartenden Tauwetters gemäß § 44 b der StVO 1960 auf nachfolgend angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen **ab 07. März 2026** ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht.

Ordnungszahl	Bezeichnung der Straße	Ortsbereich und Ausdehnung
1	Kirchenstraße	ausgehend von der Parzelle 525/3 bis zur östlichen Parzellengrenze 1530, KG-Feistritz an der Gail, 75412
2	Kapalaweg	ausgehend von der östlichen Parzellengrenze 1530 bis zur östlichen Parzellengrenze 1988, KG-Feistritz an der Gail, 75412

Ausnahmen von der verfügbaren Gewichtbeschränkung:

- Einsatzfahrzeuge (§26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO)
- Einsatzfahrzeuge der Gemeinde Feistritz an der Gail
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafienbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- Viehtransporte ab Hof sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung)
- Fahrzeuge für unaufschiebbare Heizmedientransporte mit privaten Haushaltsbereichen (Öl, Pellets, u.dgl.)
- Frischmilchtransporte

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 06.03.2026

Abgenommen am: